

**Verordnung der Plenarversammlung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom
16.11.2023 über die Höhe der von der Versorgungseinrichtung zu erbringenden Leistungen**

(Leistungsordnung 2024)

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 39/2023 wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

**1. Teil
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Auszahlung der Leistungen
- § 3. Konto auf das die Rente ausbezahlt wird
- § 4. Verfahren

**2. Teil
Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004**

- § 5. Individuelle Regelung

**3. Teil
Versorgungseinrichtung Teil A**

**1. Hauptstück
Basisaltersrente**

- § 6. Höhe der Basisaltersrente

**2. Hauptstück
Todfallsbeitrag**

- § 7. Anspruchsvoraussetzungen für den Todfallsbeitrag
- § 8. Anspruchsberechtigung auf den Todfallsbeitrag
- § 9. Höhe des Todfallsbeitrags
- § 10. Weitere individuelle Regelungen zum Todfallsbeitrag

**4. Teil
Versorgungseinrichtung Teil B**

- § 11. Höhe der nach der Satzung Teil B 2018 gebührenden Leistungen

**5. Teil
Schlussbestimmungen**

- § 12. Inkrafttreten

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1 Diese Leistungsordnung gilt für die Leistungsbezieher der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer.

Auszahlung der Leistungen

§ 2 (1) Die Auszahlung der nach der Satzung Teil A 2018 und der Satzung Teil B 2018 gebührenden Renten erfolgt jeweils am Letzten eines Kalendermonats für das Folgemonat.

(2) Renten nach der Satzung Teil A 2018 und nach der Satzung Teil B 2018 werden 14 mal jährlich ausbezahlt. Die 13. Rente wird am 30.06. und die 14. Rente am 30.11. ausbezahlt.

Konto auf das die Rente ausbezahlt wird

§ 3 Die Auszahlung der Renten kann nur auf ein Konto erfolgen, für das nachgewiesen wird, dass das Kreditinstitut die nach dem Todesfall ausbezahlten Renten an die Rechtsanwaltskammer zurücküberweist.

Verfahren

§ 4 Für Verfahren nach dieser Leistungsordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A 2018 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

2. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004

Individuelle Regelung

§ 5 Zur Wahrung wohlerworbener Rechte (§ 49 Abs 1 RAO, § 62 der Satzung Teil A 2018) sind die bis zum 31.12.2017 in Kraft gestandenen Übergangsbestimmungen der Satzung Teil A (§ 18), in der Fassung des Beschlusses der Plenarversammlung vom 16.10.2014, weiter anzuwenden.

3. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück Basisaltersrente

Höhe der Basisaltersrente

§ 6 Die Basisaltersrente (§ 49 Abs. 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung) beträgt monatlich brutto 2.930,27Euro.

2. Hauptstück Todfallsbeitrag

Anspruchsvoraussetzungen für den Todfallsbeitrag

§ 7 Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht, wenn

1. der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war oder
2. der oder die Verstorbene
 - a) zum Zeitpunkt des Todes als emeritierter Rechtsanwalt Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente nach der Satzung Teil A 2018 war oder
 - b) zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war oder
 - c) im Fall des vorzeitigen Verzichtes auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft vor Antragstellung auf Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente zur freiwilligen Weiterversicherung im Todfallsbeitrag optiert hat.

3. der oder die Verstorbene bei der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer, im Verhältnis zu anderen Rechtsanwaltskammern, die ebenfalls einen Todfallsbeitrag vorsehen, die höchste Anzahl an Beitragsmonaten erworben hat.
4. Der Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht nach Zurücklegung einer Wartezeit von einem Jahr.

Anspruchsberechtigung auf Todfallsbeitrag

§ 8 (1) Der Todfallsbeitrag dient zur Deckung der Kosten einer standesgemäßen Bestattung und ist, soweit diese nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt sind, bis zur nachgewiesenen Höhe derselben an diejenigen Personen auszubezahlen, welche die Bestattungskosten bezahlt haben oder erwiesenermaßen zu zahlen haben.

(2) Ein restlicher Todfallsbeitrag ist an diejenigen Personen auszubezahlen, die der Verstorbene letztwillig oder durch schriftliche Mitteilung an die OÖ Rechtsanwaltskammer als Zahlungsempfänger eingesetzt hat und zwar, soweit keine abweichende Anordnung getroffen wurde, zu gleichen Teilen. Bei Fehlen einer solchen Willenserklärung ist der Todfallsbeitrag seiner/seinem vorhandenen Ehepartner/in bzw. Partner/in, und in Ermangelung eines solchen den erbberechtigten Kindern im Verhältnis ihrer Erbquoten auszubezahlen. Bei allen Angehörigen und jeder Art der Willenserklärung ist die Widerrufsregel des § 725 ABGB anzuwenden.

- (3) Andere Personen haben keinen Anspruch auf Auszahlung des Todfallsbeitrages.

Höhe des Todfallsbeitrages

§ 9 Die Höhe des Todfallsbeitrages wird pro Sterbefall für die zum Zeitpunkt des Sterbefalles eingetragenen Rechtsanwälte und Mitglieder der Versorgungseinrichtung gem. Satzung Teil A mit 43,60 Euro und für die Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente zum Zeitpunkt des Sterbefalles mit 21,80 Euro festgesetzt.

Weitere individuelle Regelungen zum Todfallsbeitrag

§ 10 (1) Der Todfallsbeitrag ist von der OÖ Rechtsanwaltskammer den anspruchsberechtigten Personen über Antrag innerhalb von 14 Tagen ab Rechtskraft des Bescheids, mit dem der Todfallsbeitrag zuerkannt wurde, auszubezahlen. Vorschreibungen der OÖ Rechtsanwaltskammer an die gemäß § 9 zahlungspflichtigen Personen sind sofort fällig.

- (2) Rechtsanwaltsanwärter/innen sind von der Entrichtung des Todfallsbeitrages ausgenommen.
- (3) In Fällen der Beitragsbetreibung findet § 2 der Umlagenordnung Anwendung.

4. Teil

Versorgungseinrichtung Teil B

Höhe der nach der Satzung Teil B 2018 gebührenden Leistungen

§ 11 Die Höhe der nach der Satzung Teil B 2018 gebührenden Leistungen ergibt sich aus dem Geschäftsplan. Der Geschäftsplan wird auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags kundgemacht.

5. Teil

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 12 Diese Leistungsordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.